

Update zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

| Wie nicht anders zu erwarten, hat der BFH in mehreren Urteilen die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen gekippt, die nicht „im“ Haushalt des Kunden, sondern in der Werkstatt stattfanden. Diese Urteile haben jedoch eine Signalwirkung, insbesondere darauf, wie die Rechnungsstellung aussehen muss, damit zumindest für einen kleinen Teil der Arbeitskosten eine Steueranrechnung winkt. |

Grundsätze zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

Beauftragt ein Kunde einen Handwerker mit Arbeiten in seinem Privathaushalt in der EU oder in einem EWR-Staat, kann er in seiner Einkommensteuererklärung dafür nach § 35a Abs. 3 EStG eine Steueranrechnung beantragen. Angerechnet werden 20 % der Arbeitsleistung, maximal jedoch 1.200 pro Jahr.

Die drei folgenden Grundvoraussetzungen müssen für die Anrechnung erfüllt sein:

- Die Arbeiten müssen „im“ Haushalt erbracht werden oder zumindest räumlich funktional mit dem Haushalt zusammenhängen,
- der Kunde muss eine Rechnung haben und
- die Rechnung muss unbar beglichen werden.

Kein Steuervorteil für Handwerkerleistungen in der Werkstatt

In zwei Urteilen hat der BFH nun die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, nach der die Lohnkosten eines Handwerkers nicht nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt sind, wenn es sich um Lohnkosten für Arbeiten in der Werkstatt handelt.

Im ersten Urteil baute ein Tischler das Tor eines Privatkunden aus, reparierte es in der Werkstatt, brachte es wieder zum Kunden zurück und baute es wieder ein. Der Steuerzahler beantragte für die gesamten Lohnkosten des Handwerkers die Steueranrechnung.

Das lehnten die Richter des BFH ab. Eine Steueranrechnung kommt nur für die Kosten der Arbeitsleistung „im“ Haushalt in Betracht (BFH 13.5.20, VI R 4/18).

In dem zweiten Urteil fertigte ein Handwerker in seiner Werkstatt eine Tür an und baute sie anschließend beim Kunden ein. Auch hier gewährten die Richter des BFH nur für die Kosten der Montage der Tür die Steueranrechnung (BFH 13.5.20, VI R 7/18).

Praxistipps |

1. Diese Urteile haben für die Praxis eine wichtige Signalwirkung. Werden Handwerkerleistungen sowohl in der Werkstatt als auch im Haushalt des Kunden erbracht, sollte der Handwerker diese Arbeiten **in seiner Rechnung aufschlüsseln**. Denn sind die Lohnkosten nicht aufgeschlüsselt und der Mandant schätzt den Anteil der Lohnkosten der Arbeiten im Haushalt, wird das Finanzamt keine Steueranrechnung gewähren.

2. Weist der Handwerker in seiner Rechnung auch Pauschalen für die einzelnen Fahrten aus, sind die Kosten für die Fahrten „zum“ Haushalt natürlich begünstigte Handwerkerleistungen i. S. v. § 35a Abs. 3 EStG, für die dem Mandant eine Steueranrechnung zusteht.

Keine Steueranrechnung für Reparatur eines Pkws

In der Praxis versuchten Steuerzahler regelmäßig für die Reparatur ihres Privat-Pkws in der Werkstatt eine Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu bekommen. Die Begründung: Der Pkw zählt zu den Haushaltsgegenständen. Auch hier urteilten die Richter des Finanzgerichts Thüringen zugunsten der Finanzverwaltung.

Eine Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG setzt voraus, dass die reparierten Gegenstände typischerweise dem Wohnen bzw. dem Leben im Haushalt dienen. Das ist bei einem Pkw nicht der Fall. Dieser dient vorrangig der Fortbewegung und nicht dem Wohnen bzw. Leben im Haushalt (FG Thüringen 25.6.20, 1 K 103/20).

FUNDSTELLEN

- BFH 13.5.20, VI R 4/18, VI R 7/18, www.de/astw, Abruf-Nrn. 219023, 219027
FG Thüringen 25.6.20, 1 K 103/20, Abruf-Nr. 219745